bescheides sowohl vorsätzlich, als auch fahrlässig verkürzte Steuern nachgefordert werden können. Liegt noch kein rechtskräftiger Steuerbescheid vor, insbesondere bei nachträglicher Steuerprüfung kein rechtskräftiger Berichtigungsbescheid, so muß das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Finanzentscheidung aussetzen. Es ist festzustellen, ob der Täter vorsätzlich bewirkt hat, daß Steuern nicht oder zu niedrig abgeführt worden sind. Der Täter muß also bei den zuständigen Organen die Vorstellung bewirken, daß die Steuern richtig abgeführt wurden, während sie in Wirklichkeit jedoch zu niedrich geleistet wurden. Die bloße Nichtabführung von Steuern genügt zur Erfüllung des Tatbestandes nicht.

Unter den Ziffern 1 bis 3 des § 176 Abs. 1 StGB werden alle bisher unter dem Begriff der Steuerhinterziehung subsumierten Begehungsweisen erfaßt.

Die wesentlichsten Begehungsarten sind:

- Durch falsche Angaben gegenüber den zuständigen Organen werden von diesen Abgaben zu niedrig oder nicht festgesetzt ,
- es wird unterlassen, den zuständigen Organen eine entstandene Pflicht zur Entrichtung von Abgaben mitzuteilen und dadurch eine Festsetzung verhindert,
- Fälligkeitssteuern (sind in der Regel von den Pflichtigen selbst zu errechnen) werden nicht oder nicht in voller Höhe abgeführt,
- Befreiungen oder Vergünstigungen in bezug auf die Zah-rlung von Verbrauchsabgaben werden durch falsche Angaben erschlichen bzw. die erworbene Ware nicht für den angegebenen Zweck verwandt,
- durch falsche Angaben gegenüber dem zuständigen Organ wird die Entrichtung festgesetzter Abgaben verzögert oder gar Erlaß oder Teilerlaß bewirkt (auch Stundung),
- Steuerumgehungshandlungen, d. h. Verkürzung von Steuern durch Rechtsgeschäfte, z. B.

Ein Handwerksbetrieb und ein Industriebetrieb kommen überein, daß alle Aufträge mit hohen Kosten und wenig Gewinn durch den Industriebetrieb übernommen werden, während der Handwerksbetrieb mit günstigeren Steuersätzen die Aufträge mit hohem Gewinn übernimmt.

Nach § 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB sind also diejenigen Per-